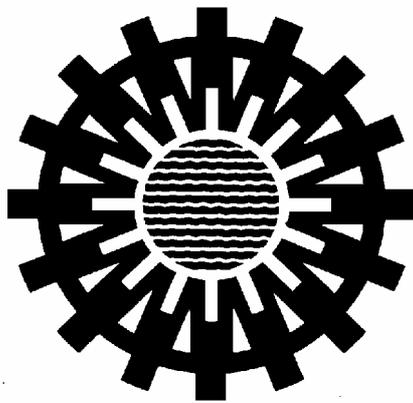


Jahresbericht 2001
der
Länderarbeitsgemeinschaft
Wasser

LAWA



Schwerin
Oktober 2001



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 2001	3
Europäische Wasserpolitik / EU-Wasserrahmenrichtlinie.....	4
Wasserrahmenrichtlinie	4
Rechtliche Umsetzung:	4
Fachliche Umsetzung:.....	5
Nationale Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz.....	6
UVP-Richtlinien.....	6
Umsetzung der IVU-Richtlinie	6
Durchführung EPER	6
IVU Art. 16(1) und (3)	6
Pollution Release and Transfer Register (PRTR).....	7
Entwicklung der BREF-Arbeiten – Übersetzung der Texte.....	6
GAP-Papier – Geringfügigkeitsschwellenkonzept / Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen	7
GAP-Papier - Geringfügigkeitsschwellenkonzept.....	7
Verfüllung von Tagebauen / Abgrabungen	7
LAWA-Positionspapier zur Liberalisierung der Wasserversorgung.....	7
Veröffentlichungen der LAWA.....	8
Weitere Schwerpunkte aus der Arbeit der Ausschüsse:	8
Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“	8
Anforderungen an Kleinkläranlagen	8
Abwasserverordnung	8
Fortschreibung der „Muster-Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	9
Ausschuss „Daten“.....	9
Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“	9
Wasserrahmenrichtlinie.....	9
Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung der Gewässer der Gemeinschaft	9
Ausschuss „Recht“	10
Finanzierung ökologischer Maßnahmen an Bundeswasserstraßen / Fischdurchgängigkeit von Fließgewässern	10



Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 2001

Den Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat seit dem 1. Januar 1999 das Land Mecklenburg-Vorpommern inne, er wird ab dem 1. Januar 2002 vom Land Niedersachsen wahrgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden die 116. LAWA- Vollversammlung am 22./23. März 2001 in Güstrow und die 117. LAWA- Vollversammlung am 20. und 21. September 2001 in Binz durchgeführt.

Unter Federführung Schleswig-Holsteins fand am 04./05. April 2001 ein Workshop der LAWA zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Erfurt statt.

Ziel der Veranstaltung war es, neben dem Kennenlernen der für die Vorbereitung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unmittelbar zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einen Informationsaustausch über

- den Stand der Vorbereitung,
- die gewählte Organisation zur Erledigung der Vorarbeiten für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- geplante Einzelschritte zur Vorbereitung und Durchführung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und deren zeitliche Abfolge,
- erkannte Probleme in der Durchführung der sich aus der Richtlinie ergebenden rechtlichen, organisatorischen Aufgaben, dem Management der Bestandsaufnahme und des Planungsprozesses sowie der dazu ins Auge gefassten Problemlösungen,
- beabsichtigte politische Entscheidungsprozesse, Information der Öffentlichkeit u. ä.

herbeizuführen.

Weiterhin sollte über die Notwendigkeit weiterer Veranstaltungen ggf. mit Ausweitung des Teilnehmerkreises auf Planungsbüros und interessierte Institutionen und Verbände beraten werden.

Der Erfahrungsaustausch erfolgte innerhalb von drei Arbeitsgruppen, die nach den sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Aufgabengruppen gegliedert waren.

Im Ergebnis der Veranstaltung wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in einem föderativen System wie der Bundesrepublik Deutschland mit seiner derzeitigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ein rechtlich, fachlich und organisatorisch koordiniertes Vorgehen erfordert, um die Anforderungen der Richtlinie und die gesteckten Ziele beanstandungsfrei zu erreichen. Gravierende Unterschiede in der Vorgehensweise und der Zieldefinitionen der Länder sollten auch in Hinblick auf die Öffentlichkeit, insbesondere auf die betroffenen Kreise, vermieden werden.

Es wurde vereinbart, weitere Workshops dieser Art folgen zu lassen, eventuell in einer anderen Zusammensetzung.



Mit nachfolgenden Themen hat sich die LAWA schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum befasst.

Europäische Wasserpolitik / EU-Wasserrahmenrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie

Die Vorbereitung der fachlichen und rechtlichen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfolgt in den einschlägigen LAWA- Arbeitsausschüssen. Alle Arbeitsergebnisse werden in der „*Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL*“ dokumentiert.

Ziel der Arbeitshilfe ist es:

- die komplexe Struktur der Richtlinie anschaulich zu gestalten und zu einem schrittweisen, logischen Bearbeiten anzuhalten,
- mit dem erarbeiteten Grundlagenpapier zu einer einheitlichen Vorgehensweise für die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland beizutragen,
- Doppelarbeit in den Flussgebietseinheiten zu vermeiden,
- die nationale und internationale Fachdiskussion zu befruchten.

Rechtliche Umsetzung:

Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie ist nach Inkrafttreten am 22. Dezember 2000 innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Sie erfordert grundlegende und umfangreiche Anpassungen des deutschen Wasserrechts. Insbesondere sind detaillierte rechtliche Vorgaben zur immissionsbezogenen Gewässerbewirtschaftung einzuführen.

Das BMU erarbeitete in Abstimmung mit dem EU-K-Unterausschuss zur rechtlichen Umsetzung der WRRL den Entwurf einer Siebten Novelle zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieser Entwurf wurde nach Abstimmung mit den Bundesressorts den Ländern und Verbänden am 14.05.2001 zur Stellungnahme zugesandt.

Der Entwurf wurde aufgrund der zahlreichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen überarbeitet. Er ist in der Sitzung des Bundeskabinetts am 05.09.2001 beschlossen worden. Das Gesetzgebungsverfahren soll **möglichst im 1. Vierteljahr 2002** abgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses „Recht“ wurden entsprechend dem Beschluss der 56. UMK (17./18.05.2001 in Bremen, TOP 27) laufend über den Stand der Beratungen zur WHG-Novelle unterrichtet.

Musterentwurf für die Implementierung der WRRL in die Landeswassergesetze

Der Musterentwurf für Vorschriften zur Implementierung der WRRL in die Landeswassergesetze, der viele Bausteine enthält, ist erstellt, so dass die Länder auf der Grundlage dieses Entwurfs mit den Arbeiten zur Implementierung in die Landeswassergesetze beginnen können. Davon unabhängig sind diese Eckpunkte in einzelnen Bereichen noch fortzuschreiben, da zum einen die ergänzenden EG-rechtlichen Vorschriften zu Artikel 16 und 17 WRRL noch nicht vorliegen und zum anderen das Gesetzgebungsverfahren für ein 7. Gesetz zur Änderung des WHG (zur Umsetzung der WRRL) noch nicht abgeschlossen ist.



Verordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL

Der Entwurf der Musterverordnung für 16 gleichwertige Landesverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL wurde fortentwickelt. Die sich aus neuen Erkenntnissen ergebenden Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet. So sind in § 3 des Entwurfs die Definition des Grundwasserkörpers enthalten und auch die Kernaussagen der WRRL zum guten Zustand. Schwerpunkt der Diskussion zu den Oberflächengewässern waren die Umweltqualitätsnormen zur Einstufung des chemischen und ökologischen Zustandes der Gewässer.

Fachliche Umsetzung:

Im Zuge der Fachlichen Umsetzung wird sich innerhalb der LAWA mit folgenden themenbezogenen Arbeitspapieren beschäftigt:

- Signifikanz einer Belastung und anthropogener Einwirkung für den Zustand eines Oberflächengewässers
- Arbeitspapier zu wesentlichen mengenmäßigen Wasserentnahmen bei Oberflächengewässern
- Arbeitspapier zu signifikanten Abflussregulierungsmerkmalen einschließlich Wasserüberleitungen bei Oberflächengewässern
- Signifikanz einer morphologischen Veränderung eines Oberflächengewässers für die Bestandsaufnahme
- Liste der "anderen signifikanten anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächengewässers"
- Abschätzung der Auswirkung ermittelter Belastungen auf ein Oberflächengewässer
- Vorgaben zur Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher Gewässer

Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft aus Sicht des Gewässerschutzes

Die Wasserrahmenrichtlinie und weitere EG-Richtlinien fordern eine gute ökologische und chemische Gewässerqualität. Um diese Ziele zu erreichen, müssen sich die Verursacher aller Belastungsquellen gleichermaßen Auflagen unterwerfen. Der Verminderung von Belastungen aus der Landwirtschaft kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Nitratproblematik im Grundwasser, die Überdüngung von Binnen- und Küstengewässern sowie das Auftreten von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächen- und Grundwässern weisen auf Gefahren und Umweltbelastungen hin, deren Abwendung bzw. Minderung mit klassischen wasserwirtschaftlichen Methoden allein nicht möglich ist. Nach neuesten Erkenntnissen stammen 65 % der Stickstoffeinträge in die Oberflächengewässer aus der Landwirtschaft, lediglich 28 % aus Kläranlagen. Die Länder werden daher, um den Anforderungen der EU an den Gewässerschutz gerecht werden zu können, künftig vermehrt darauf zu drängen haben, dass sich landwirtschaftliches Handeln stärker an den Erfordernissen des Gewässerschutzes ausrichtet. Die Bundesregierung strebt z.Zt. eine Neuausrichtung der Agrarpolitik an, um den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Ein wesentliches Ziel dabei muss auch eine **standort- und** umweltgerechte Landwirtschaft sein. Notwendig ist von allem eine stärkere Integration von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes in die Agrarpolitik, insbesondere in die Subventionspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Eine Konkretisierung der erforderlichen Schritte enthält das Papier „Anforderungen an die nachhaltige Landwirtschaft aus Sicht des Gewässerschutzes vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie“.



Nationale Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

UVP-Richtlinien

Die LAWA hat den erarbeiteten Musterregelungen zugestimmt und den Ländern eine einheitliche Umsetzung empfohlen.

Umsetzung der IVU-Richtlinie

Hinsichtlich der Umsetzung der IVU-Richtlinie wurden die Vorschläge zur landesrechtlichen Umsetzung in Anpassung an das Bundesrecht unter Beteiligung der Fachausschüsse fortgeschrieben.

Nach Verabschiedung des Artikelgesetzes ist der Unterausschuss „Recht“ des LAI an den LAWA-Ausschuss „Recht“ herantreten, um Rechts- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben für immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Zulassungsverfahren zu erörtern. **Die Erörterung ist zwischenzeitlich erfolgt.**

Durchführung EPER

Die LAWA hat die „Musterverordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung – Abwasser)“ beschlossen. In der Beschlussfassung der LAWA wird den Ländern empfohlen, auf der Grundlage der Musterverordnung entsprechende Länderverordnungen noch in 2001 einzuführen, damit Deutschland seine Berichtspflichten im Rahmen des EPER termin- und sachgerecht erfüllen kann.

IVU Art. 16(1) und (3)

Die Berichterstattung zu Art. 16 (1) soll auf der Basis eines von der Kommission ausgearbeiteten Fragebogens erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben danach bis 31.10.2001 repräsentative Daten zu Emissionsgrenzwerten und zu BVT aus Genehmigungsbescheiden oder –anträgen zu berichten.

Entwicklung der BREF-Arbeiten – Übersetzung der Texte

Im Rahmen der 116. LAWA-Sitzung wurde über die Übersetzungsabsichten der EU-Kommission, der Bedarf für deutsche Übersetzungen und eine notwendige gemeinsame Vorgehensweise von Bund und Ländern berichtet.



Pollution Release and Transfer Register (PRTR)

Die Einrichtung des PRTR geht auf die Vorgaben der Aarhus-Konvention zurück. Das Ziel der Aarhus-Konvention besteht darin, die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und den Informationszugang zu Gunsten der Öffentlichkeit zu verbessern. Das PRTR soll Teil der aktiven Informationsbeschaffung sein und begründet sich auf Art. 5 (9) sowie Art. 10 (2i) der Aarhus Konvention.

GAP-Papier – Geringfügigkeitsschwellenkonzept / Verfüllung von Tagebauen und Abgrabungen

GAP-Papier - Geringfügigkeitsschwellenkonzept

Das GAP-Papier gilt z.B. **für die Verwertung von Abfällen**, das Ausbringen von Stoffen oder den Einsatz von Sekundärrohstoffen, bei der Geländemodellierung oder dem Verkehrswegebau sowie für den Einsatz von Beton im Grundwasser. Für diese Anwendungsfälle muss es allerdings in eine für den Vollzug anwendbare Form umgesetzt werden, **insbesondere muss die Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellenwerte bereits an der Unterkante der Schüttung eingehalten werden**. In Erwartung der seit zwei Jahren angekündigten baldigen Verabschiedung des GAP-Papiers haben andere Länderarbeitsgemeinschaften wie LAGA oder LABO diese Vorstellungen schon in ihren Regelungen berücksichtigt.

Verfüllung von Tagebauen / Abgrabungen

In der vorliegenden Fassung gründet sich der Bericht bezüglich des Gewässerschutzes in wesentlichen Zügen auf das GAP-Papier. Dabei besteht mit der LABO weitgehende Einigkeit darin, dass die Verfüllung nur mit solchem Material vorgenommen werden kann, das die Geringfügigkeitsschwellen beim Übergang zum Grundwasser einhält. Dieses wird gewährleistet durch Einhaltung der (im Hinblick auf die **Geringfügigkeitsschwellenwerte zu überarbeitenden**) Eluatwerte Z 0 bzw. Z 1.1 (neu) und bestimmter Randbedingungen **an der Unterkante der Schüttung (Einbauort)**.

LAWA-Positionspapier zur Liberalisierung der Wasserversorgung

Die LAWA kommt in dem Positionspapier zur Liberalisierung der Wasserversorgung zu folgendem Schluss: Ausgehend von der Prämisse, dass Umweltschutz und wirtschaftliches Denken sich nicht widersprechen, ist die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser der Meinung, dass es zur Optimierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserversorgungswirtschaft auf internationalen Märkten keiner Liberalisierung bedarf.

Angesichts der Bedeutung der Wasserversorgung für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie ist eine grundsätzliche Änderung des Systems nicht zu verantworten, sondern, wie von einer Reihe von Ländern bereits begonnen, eine Optimierung zu initiieren, um die Handlungsspielräume für eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wasserversorgungswirtschaft zu erweitern.



Veröffentlichungen der LAWA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Schriften veröffentlicht:

- LAWA - Empfehlung „Gewässerkundliche Pegel - Aufgaben, Anforderungen, Abgrenzungen“
- Gewässerstrukturgütekartierung in der Bundesrepublik Deutschland - Verfahren für kleine und mittelgroße Fließgewässer
- Gewässerschützende Landbewirtschaftung in Wassergewinnungsgebieten
- AQS – Merkblätter A – 3, A – 11, A – 12, P – 3/2 und P – 3/5
- Tagebaurestseen - Anforderungen an die Wasserqualität
- Weitergehende Auswertung von Tidekurven und deren Standardisierung
- Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug
- Gewässerbewertung – stehende Gewässer, Vorläufige Richtlinie für die Trophieklassifikation von Talsperren
- Der kostengünstige Umgang mit den Regelwerken

Weitere Schwerpunkte aus der Arbeit der Ausschüsse:

Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“

Anforderungen an Kleinkläranlagen

In vielen Gebieten werden für die Abwasserreinigung Kleinkläranlagen (KKA) nach DIN 4216 eingesetzt. Diese DIN wird in absehbarer Zeit durch die DIN EN 12566-3 ersetzt. In dieser neuen Vorschrift werden keine Dimensionierungsvorgaben mehr gemacht, so dass keine konkreten Anforderungen an die Reinigungsleistung festgeschrieben sind. Es werden lediglich entsprechend Bauproduktenrichtlinie Anforderungen an das Bauwerk (z.B. Standfestigkeit, Dichtigkeit) gestellt.

Da Anforderungen an Kleinkläranlagen entsprechend dem § 7a WHG in der Abwasserverordnung nicht festgelegt sind, ist es dringend erforderlich, eine entsprechende Regelung zu finden.

Als einzig sinnvolle Alternative wird im AA die Aufnahme von Anforderungen in den Anhang 1 der Abwasserverordnung gesehen. Es ist aber allen bewusst, dass es vor allem im Vollzug durch die große Anzahl von Anlagen Probleme geben kann.

Abwasserverordnung

Es wurden Vollzugshilfen zur Umsetzung der Abwasserverordnung zu Anhang 56 (Herstellung von Druckformen; Druckerzeugnissen und graphischen Erzeugnissen) und zur „Voraussetzung für die Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung nach § 3 Abs. 4 AbwV erarbeitet und abgestimmt.



Fortschreibung der „Muster-Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Der Unterausschuss „M-VAwS“ hat die Fortschreibung abgeschlossen. Dem Entwurf wurde seitens der LAWA zugestimmt. Er wurde den Ländern zum Vollzug empfohlen.

Ausschuss „Daten

Gewässernetz für die Berichtspflicht

Wie bereits in der letzten Arbeitsperiode begonnen, sind die Möglichkeiten zur Verdichtung des Gewässernetzes des DLM 1000 erörtert und konzeptionell vorbereitet worden. Es konnte geklärt werden, welche Gewässernetze länderübergreifend und damit bundeseinheitlich vollständig digital verfügbar sind. Als bundeseinheitliche, amtliche digitale Kartengrundlage ist derzeit nur das DLM 1000 des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) verfügbar. Im Hinblick darauf, dass Gewässer ab einem Einzugsgebiet von 10 km² Größe einem Typ zuzuordnen sind und diese Zuordnung der Kommission im GIS – Format zu übermitteln ist, muss das Gewässernetz des DLM 1000 verdichtet werden, um dieser Berichtspflicht national nachkommen zu können. Seitens des BKG besteht grundsätzlich die Bereitschaft, das Gewässernetz des DLM 1000 in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder und weiteren Bundesdienststellen (UBA; BfG) zu verdichten (DLM 1000 W) und nachfolgend zu pflegen.

Kommunikationsplattform im Internet

Zur Unterstützung der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde eine internetbasierte Bund-Länder-Informations- und Kommunikationsplattform „WasserBLick“ eingerichtet, die im August 2001 ihren Probetrieb aufgenommen hat.

Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“

Wasserrahmenrichtlinie

Schwerpunkt der Arbeiten des Ausschusses „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ waren fachliche Anforderungen der WRRL, insbesondere die Typologie von Fließgewässern, Seen, Übergangs- und Küstengewässern, die Bewertung der ökologischen Qualität mit Hilfe biologischer Qualitätskomponenten (Makrophyten, Phytoplankton, Makrozoobenthos, Fische) sowie die Erarbeitung von Kriterien für signifikante Belastungen und erheblich veränderte Gewässer.

Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung der Gewässer der Gemeinschaft

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland setzten den Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG durch Rechtsverordnung entsprechend dem gemeinsam erarbeiteten Musterentwurf um. Hierzu wurden nahezu 16 gleichlautende Verordnungen von den Ländern erlassen. Zur Umsetzung haben die Länder nunmehr die Aufgabe, Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die gefährlichen Stoffe aufzustellen.



Ausschuss „Recht“

Finanzierung ökologischer Maßnahmen an Bundeswasserstraßen / Fischdurchgängigkeit von Fließgewässern

Der Ausschuss „Recht“ beschäftigte sich mit der Frage, ob und inwieweit in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und vor dem Hintergrund der Rechtsposition des BMVBW die Vorschriften des WaStrG über die Unterhaltung und den Neu- und Ausbau von Bundeswasserstraßen entsprechend ergänzt werden können, um eine Bindung der Bundeswasserstraßenverwaltung an die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere an das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit zu erreichen.

Ob dies im Zusammenhang mit der Novellierung des WHG zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gelingt, ist ungewiss. Davon abgesehen können ökologische Anforderungen, die sich auf den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen beziehen, nach Auffassung aller Länder im **Landesrecht** geregelt werden.